

ZurRose Group

Einladung

zur 29. ordentlichen Generalversammlung der Zur Rose Group AG

Donnerstag, 28. April 2022, 17.00 Uhr
Baker & McKenzie, Holbeinstrasse 30, 8034 Zürich

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Aufgrund der gegenwärtigen Lage in Bezug auf die Covid-19-Pandemie und in Übereinstimmung mit der Verordnung 3 des Bundesrats über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus hat der Verwaltungsrat der Zur Rose Group AG beschlossen, die 29. ordentliche Generalversammlung wie im Vorjahr ohne physische Anwesenheit der Aktionäre durchzuführen. Der Verwaltungsrat hat diesen Entscheid mit Bedauern getroffen, erachtet diesen Schritt aber als notwendig, um die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen. Entsprechend können Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben.

Informationen, wie die Stimminstruktionen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt werden können, finden Sie im Abschnitt «Organisatorische Hinweise» auf Seite 11. Die Abstimmungsergebnisse werden im Anschluss an die Generalversammlung auf www.zurrosegroup.com, «Investoren & Medien», «Generalversammlung» veröffentlicht.

Im Namen des Verwaltungsrats danken wir Ihnen für Ihr Verständnis. Wir hoffen, Sie nächstes Jahr wieder unter normalen Umständen an der ordentlichen Generalversammlung begrüssen zu dürfen.

Für den Verwaltungsrat



Stefan Feuerstein
Präsident des Verwaltungsrats



Walter Oberhänsli
Delegierter des Verwaltungsrats
und CEO

Steckborn, im April 2022

Traktanden

1. Genehmigung des Lageberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2021

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2021 der Zur Rose Group AG

Der Verwaltungsrat beantragt, das Bilanzergebnis wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag aus Vorjahr	CHF	1 599 000
Jahresergebnis	CHF	-59 220 092
Total zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	-57 621 092
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	-57 621 092

Damit beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, für 2021 keine Dividende auszuschütten und den gesamten Betrag von CHF -57 621 092 auf die neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

4. Schaffung von genehmigtem Aktienkapital

4.1 Hauptantrag: Schaffung von genehmigtem Aktienkapital in Höhe von 30 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, für die Zeitdauer von zwei Jahren bis zum 28. April 2024 genehmigtes Aktienkapital im Nennbetrag von maximal CHF 100 751 730.00 (d.h. in Höhe von 30 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals) zu schaffen und Absatz 1 von Artikel 3a der Statuten wie folgt zu ändern (wobei die Begrenzung des Entzugs oder der Einschränkung des Bezugsrechts auf 10 Prozent im Antrag 7 enthalten ist):

Artikel 3a

¹ *Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 28. April 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 100 751 730.00 durch Ausgabe von höchstens 3 358 391 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 30.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.*

Wird dieser Antrag durch die Generalversammlung abgelehnt, zählt die Zustimmung eines Aktionärs zu diesem Antrag auch für jeden tieferen Prozentsatz als 30 Prozent, selbst wenn der Aktionär den Antrag 4.2 ablehnt oder sich bei ihm enthält.

Die bestehenden Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 3a der Statuten bleiben unverändert.

4.2 Antrag für den Fall, dass Ziff. 4.1 durch die Generalversammlung abgelehnt wird: Schaffung von genehmigtem Aktienkapital in Höhe von 10 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals (Statutenänderung)

Sofern die Generalversammlung dem Antrag des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 4.1 (*Schaffung von genehmigtem Aktienkapital in Höhe von 30 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals*) nicht zustimmt, beantragt der Verwaltungsrat, für die Zeitdauer von zwei Jahren bis zum 28. April

2024 genehmigtes Aktienkapital im Nennbetrag von maximal CHF 33 583 890.00 (d.h. in Höhe von 10 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals) zu schaffen und Absatz 1 von Artikel 3a der Statuten wie folgt zu ändern:

Artikel 3a

¹ *Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 28. April 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 33 583 890.00 durch Ausgabe von höchstens 1 119 463 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 30.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.*

Die bestehenden Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 3a der Statuten bleiben unverändert.

5. Erhöhung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Aktienkapital gemäss Artikel 3b der Statuten für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeitende und Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften um 177 767 Namenaktien auf neu 200 000 voll zu liberierende Namenaktien im Nennwert von je CHF 30.00 zu erhöhen und Absatz 1 von Artikel 3b der Statuten wie folgt zu ändern:

Artikel 3b

¹ *Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens 200 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 30.00 an Mitarbeitende und Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften um höchstens CHF 6 000 000 erhöht werden. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung auf die neuen Aktien sind ausgeschlossen.*

Die bestehenden Absätze 2 und 3 von Artikel 3b der Statuten bleiben unverändert.

6. Erhöhung des bedingten Kapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke

6.1 Hauptantrag: Erhöhung des bedingten Kapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke auf 20 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Aktienkapital gemäss Artikel 3c der Statuten im Nennbetrag von CHF 31 579 080.00, entsprechend 1 052 636 Namenaktien, zu erhöhen auf neu CHF 67 167 810.00, entsprechend 2 238 927 Namenaktien (d.h. auf 20 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals). Dabei bleiben von diesem bedingten Aktienkapital CHF 9 869 400.00 bzw. 328 980 Namenaktien im Nennwert von je CHF 30.00 reserviert zur Deckung der Wandlungsrechte unter der CHF 175 Mio. Wandelanleihe mit Fälligkeit am 31. März 2025. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat, Absatz 1 von Artikel 3c der Statuten wie folgt zu ändern (wobei die Begrenzung des Entzugs oder der Einschränkung des Vorwegzeichnungsrechts auf 10 Prozent im Antrag 7 enthalten ist):

Artikel 3c

¹ *Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens 2 238 927 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 30.00 um höchstens CHF 67 167 810.00 erhöht werden durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anlehensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die **Finanzinstrumente**). Vom*

bedingten Aktienkapital gemäss dieses Absatzes von Artikel 3c dieser Statuten ist ein Betrag von nominal CHF 9 869 400.00 für die Schaffung von maximal 328 980 Namenaktien im Nennwert von je CHF 30.00 infolge der Ausübung von Wandlungsrechten durch die Gläubiger der CHF 175 Mio. Wandelanleihe mit Fälligkeit per 31. März 2025 reserviert.

Wird dieser Antrag durch die Generalversammlung abgelehnt, zählt die Zustimmung eines Aktionärs zu diesem Antrag auch für jeden tieferen Prozentsatz als 20 Prozent, selbst wenn der Aktionär den Antrag 6.2 ablehnt oder sich bei ihm enthält.

Die bestehenden Absätze 2 bis 4 von Artikel 3c der Statuten bleiben unverändert.

6.2 Antrag für den Fall, dass Ziff. 6.1 durch die Generalversammlung abgelehnt wird: Erhöhung des bedingten Kapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke auf 10 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals (Statutenänderung)

Sofern die Generalversammlung dem Antrag des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 6.1 (*Erhöhung des bedingten Kapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke auf 20 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals*) nicht zustimmt, beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Aktienkapital gemäss Artikel 3c der Statuten im Nennbetrag von CHF 31 579 080.00, entsprechend 1 052 636 Namenaktien, zu erhöhen auf neu CHF 33 583 890.00, entsprechend 1 119 463 Namenaktien (d. h. auf 10 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals). Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat, Absatz 1 von Artikel 3c der Statuten wie folgt zu ändern:

Artikel 3c

¹ *Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens 1 119 463 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 30.00 um höchstens CHF 33 583 890.00 erhöht werden durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleiheobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die **Finanzinstrumente**).*

Die bestehenden Absätze 2 bis 4 von Artikel 3c der Statuten bleiben unverändert.

7. Beschränkung der Anzahl der unter Bezugsrechts- oder Vorwegzeichnungsrechtsausschluss begebaren Aktien (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, die Obergrenze der Aktien, die unter Begrenzung oder Ausschluss des Bezugsrechts- und des Vorwegzeichnungsrechts ausgegeben werden können, auf 1 119 463 Namenaktien im Nennwert von CHF 33 583 890.00 (d. h. 10 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals) zu beschränken, wobei bereits ausgegebene Finanzinstrumente nicht unter diese Beschränkung fallen.

Zu diesem Zweck beantragt der Verwaltungsrat, Artikel 3d wie folgt zu ändern:

Artikel 3d:

Bis zum 28. April 2024 darf die Gesamtzahl der neuen Aktien, welche (i) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss Artikel 3a Absatz 1 und 4 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte ausgegeben werden und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Artikel 3c Absatz 1 und 3 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 1 119 463 Aktien nicht überschreiten. Bereits am 28. April 2022 ausgegebene Finanzinstrumente bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

8. Wiederwahlen und Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats

Dr. Thomas Schneider und Prof. Dr. Volker Amelung stellen sich nicht mehr zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat beantragt, die verbleibenden fünf Mitglieder für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen, Walter Oberhänsli neu als Präsident des Verwaltungsrats sowie ein neues Mitglied zu wählen:

8.1 Wiederwahl von Walter Oberhänsli als Mitglied und Wahl als Präsident des Verwaltungsrats in der gleichen Abstimmung

8.2 Wiederwahl von Prof. Stefan Feuerstein als Mitglied

8.3 Wiederwahl von Prof. Dr. Andréa Belliger als Mitglied

8.4 Wiederwahl von Dr. Christian Mielsch als Mitglied

8.5 Wiederwahl von Florian Seubert als Mitglied

8.6 Wahl von Rongrong Hu als Mitglied

9. Wiederwahl und Wahlen in den Vergütungs- und Nominationsausschuss

Wie bei Zur Rose üblich, nimmt der Verwaltungsratspräsident Einsitz im Vergütungs- und Nominationsausschuss. Daher stellt Prof. Stefan Feuerstein seinen Sitz zur Verfügung. Dr. Thomas Schneider, bislang Mitglied des Ausschusses, stellt sich nicht mehr zur Wiederwahl in den Verwaltungsrat zur Verfügung. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die folgenden Mitglieder in den Vergütungs- und Nominationsausschuss für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

9.1 Wiederwahl von Florian Seubert als Mitglied

9.2 Wahl von Walter Oberhänsli als Mitglied

9.3 Wahl von Rongrong Hu als Mitglied

10. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, neu Buis Bürgi AG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

11. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

12. Vergütungen

12.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021

Der Verwaltungsrat empfiehlt, sich mit dem Vergütungsbericht 2021 in einer Konsultativabstimmung einverstanden zu erklären.

12.2 Genehmigung der Erhöhung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, eine Erhöhung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 im Betrag von CHF 330 000 von bisher CHF 1 000 000 (wie an der ordentlichen Generalversammlung 2021 genehmigt) auf neu CHF 1 330 000 zu genehmigen.

12.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von CHF 1 330 000 für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

12.4 Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung von CHF 2 455 000 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen.

12.5 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung von CHF 3 900 000 für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Erläuterungen zu den Traktanden

– Verwendung des Bilanzergebnisses 2021 der Zur Rose Group AG (Traktandum 2)

Mit Blick auf die langfristige Entwicklung der Zur Rose-Gruppe erachtet es der Verwaltungsrat als richtig, die Liquidität im Unternehmen zu belassen, um so auch 2022 die notwendigen Investitionen in das Wachstum finanzieren zu können. Aus diesem Grund beantragt er der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2021 auf die Ausschüttung einer Dividende zu verzichten und den gesamten Betrag von CHF -57 621 092 auf die neue Rechnung vorzutragen.

– Schaffung von genehmigtem Aktienkapital (Traktandum 4)

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital, um die finanzielle Flexibilität der Zur Rose Group AG aufrechtzuerhalten. Das gemäss Hauptantrag in Ziffer 4.1 beantragte genehmigte Kapital entspricht 30 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft. Das Bezugsrecht bei der Schaffung von Aktien aus dem genehmigten Kapital soll (gemäss Antrag des Verwaltungsrats in Traktandum 7) nur für lediglich 10 Prozent des eingetragenen Kapitals eingeschränkt oder ausgeschlossen werden dürfen. Insofern bewegt sich das genehmigte Kapital, dessen Schaffung vom Verwaltungsrat in Ziffer 4.1 beantragt wird, im Rahmen vergleichbarer Unternehmen und Empfehlungen von Stimmrechtsberatern. Entsprechendes gilt hinsichtlich der im Eventualantrag gemäss Ziffer 4.2 beantragten Schaffung von genehmigtem Kapital in Höhe von nur 10 Prozent des eingetragenen Kapitals. Siehe dazu auch die gemeinsamen Erläuterungen zu Traktanden 4, 6 und 7 weiter unten.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sie beiden Anträgen zustimmen können, denn der Eventualantrag in Ziffer 4.2 wird erst relevant, wenn der Hauptantrag unter Ziffer 4.1 abgelehnt ist. Dabei beinhaltet die Zustimmung zum Hauptantrag unter Ziffer 4.1 auch eine Zustimmung zu einem tieferen Prozentsatz als 30 Prozent und geht damit einer Ablehnung des oder einer Enthaltung beim Eventualantrag unter Ziffer 4.2 vor. Damit sollen etwaige Widersprüche geklärt werden.

– **Erhöhung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen (Traktandum 5)**

Das Ziel der Mitarbeiterbeteiligungspläne der Zur Rose Group AG ist es, die Mitarbeitenden und die Mitglieder des Verwaltungsrats mit eigener Investition an der fortgesetzten Wertsteigerung des Unternehmens in marktüblichem Umfang zu beteiligen, um deren Interessen denjenigen der Aktionäre anzugleichen.

Die Zur Rose Group AG hat an der ordentlichen Generalversammlung 2019 das bedingte Kapital auf CHF 6 000 000.00, eingeteilt in 200 000 Aktien mit einem Nennwert von je CHF 30.00, erhöht und die bestehenden Mitarbeiterbeteiligungspläne statutenkonform bedient. Aufgrund der Ausgabe von Aktien an Mitarbeitende und Mitglieder des Verwaltungsrats in den letzten zwei Jahren wurde das bestehende bedingte Kapital bis auf 22 233 Aktien aufgebraucht. Zur zukünftigen Bedienung der Mitarbeiterbeteiligungspläne beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen um 177 767 Aktien auf neu maximal 200 000 Aktien wieder zu erhöhen. Das bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen entspricht nach der Erhöhung CHF 6 000 000 und rund 1.79 Prozent des gegenwärtig eingetragenen Aktienkapitals der Zur Rose Group AG.

– **Erhöhung des bedingten Aktienkapitals für Finanzierungen und andere Zwecke (Traktandum 6)**

Zur Aufrechterhaltung der finanziellen Flexibilität der Gesellschaft beantragt der Verwaltungsrat im Hauptantrag, das bedingte Kapital für Finanzierungen und andere Zwecke zu erhöhen, indem neu 2 238 927 Namenaktien ausgegeben werden können. Das im Hauptantrag in Ziffer 6.1 beantragte bedingte Kapital entspricht 20 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft, wobei nach Art. 3d das Vorwegzeichnungsrecht bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten (gemäss Antrag des Verwaltungsrats in Traktandum 7) aus bedingtem Kapital für lediglich 10 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals eingeschränkt oder ausgeschlossen werden darf, und bewegt sich damit im Rahmen vergleichbarer Unternehmen und Empfehlungen von Stimmrechtsberatern. Entsprechendes gilt hinsichtlich der im Eventualantrag gemäss Ziffer 6.2 beantragten Erhöhung des bedingten Aktienkapitals auf lediglich 10 Prozent des eingetragenen Kapitals. Siehe dazu auch die nachfolgenden gemeinsamen Erläuterungen zu den Traktanden 4, 6 und 7.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sie beiden Anträgen zustimmen können, denn der Eventualantrag in Ziffer 6.2 wird erst relevant, wenn der Hauptantrag in Ziffer 6.1 abgelehnt ist. Dabei beinhaltet die Zustimmung zum Hauptantrag unter Ziffer 6.1 auch eine Zustimmung zu einem tieferen Prozentsatz als 20 Prozent und geht damit einer Ablehnung des oder einer Enthaltung beim Eventualantrag unter Ziffer 6.2 vor. Damit sollen etwaige Widersprüche geklärt werden.

– **Gemeinsame Erläuterung zu den Traktanden 4, 6 und 7**

Durch die gleichzeitig beantragte Schaffung von genehmigtem Kapital (Traktandum 4) und Erhöhung des bedingten Kapitals (Traktandum 6) möchte sich der Verwaltungsrat die Flexibilität sichern, das jeweils passende Finanzierungsinstrument einsetzen zu können. Dabei soll die Gesamtzahl der Aktien, die aus genehmigtem und bedingtem Aktienkapital unter Beschränkung oder Aufhebung des Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechts ausgegeben bzw. bereitgestellt werden können, in jedem Fall auf insgesamt 10 Prozent des aktuell eingetragenen Aktienkapitals (entsprechend 1 119 463 Namenaktien) beschränkt bleiben. Folglich beantragt der Verwaltungsrat die Statutenbestimmung Artikel 3d entsprechend anzupassen. Der Umfang dieser Beschränkung entspricht denjenigen vergleichbarer Gesellschaften und den Empfehlungen von Stimmrechtsberatern. Unberührt bleiben bereits ausgegebene Finanzinstrumente. Diese werden zwar ebenfalls teilweise mit Aktien aus bedingtem Kapital unterlegt, sind heute aber bereits ausgegeben und berühren daher die zukünftigen Kompetenzen des Verwaltungsrats nicht mehr.

– Wiederwahlen von fünf Mitgliedern und Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds (Traktandum 8)

Der Verwaltungsrat der Zur Rose Group AG setzt sich mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder, mit Ausnahme von Dr. Thomas Schneider und Prof. Dr. Volker Amelung, stellen sich zur Wiederwahl. Es wird beantragt, die verbleibenden fünf Mitglieder für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen. Zudem wird beantragt, Walter Oberhänsli, CEO und Delegierter des Verwaltungsrats, neu als Präsident des Verwaltungsrats zu wählen. Die Nachfolge von Walter Oberhänsli als CEO übernimmt Walter Hess, Head Germany der Zur Rose-Gruppe. Verwaltungsratspräsident Prof. Stefan Feuerstein soll das Amt des Vizepräsidenten übernehmen. Die Kurzlebensläufe der zur Wiederwahl vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrats finden Sie im Online-Geschäftsbericht unter <https://gb.zurrosegroup.com> > «Corporate Governance».

Der Verwaltungsrat beantragt zudem, Rongrong Hu als neues, unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen. Die 42-jährige Chinesin lebt seit 2016 in der Schweiz und ist als Investorin mit Schwerpunkt im Technologiesektor tätig. Von 2013 bis 2018 arbeitete sie für eBay, zuletzt als Sr. Director of Innovation, M&A & Business Development EMEA. Zuvor arbeitete sie für McKinsey & Company, CITIC Capital und war Gründerin mehrerer Unternehmen. Sie erlangte einen Doppel-Bachelor-Abschluss in Ingenieurwesen für Telekommunikation sowie in Internationaler Wirtschaft und Handel an der Shanghai Jiaotong Universität sowie ein MBA an der Harvard Business School. Aus Sicht des Verwaltungsrats ergänzt Rongrong Hu als ausgewiesene Expertin im E-Commerce- und Tech-Umfeld das Gremium in idealer Weise. Bei der Wahl aller vorgeschlagenen Personen wird der Verwaltungsrat von aktuell sieben auf sechs Personen reduziert und zu einem Drittel weiblich besetzt sein.

– Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Traktandum 10)

Der Verwaltungsrat beantragt, Buis Bürgi AG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen. Die Kanzlei ist unabhängig und mit den Abläufen des Amtes als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bestens vertraut.

– Vergütungen (Traktandum 12)

Die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung unterliegen den Artikeln 25, 26 und 27 der Statuten der Zur Rose Group AG. Die Statuten können online unter www.zurrosegroup.com > «Investoren & Medien» > «Corporate Governance» eingesehen werden. Weitere Informationen zur Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung finden Sie ausserdem im Vergütungsbericht 2021 unter <https://gb.zurrosegroup.com> > «Vergütungsbericht».

– Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021 (Traktandum 12.1)

Der Vergütungsbericht 2021 beschreibt die Vergütungsgrundsätze, den Governance-Rahmen sowie das Vergütungssystem der Zur Rose Group AG. Ausserdem enthält er detaillierte Angaben zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021. Der Vergütungsbericht erfüllt die Anforderungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV) sowie von Ziffer 5 des Anhangs zur Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange vom 18. Juni 2021 (RLCG). Die Abstimmung über den Vergütungsbericht ist rein konsultativ. Sie finden diesen online unter <https://gb.zurrosegroup.com> > «Vergütungsbericht».

– Genehmigung der Erhöhung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 (Traktandum 12.2)

Seit dem Jahr 2017 ist die individuelle Vergütung des Verwaltungsrats unverändert. Vor diesem Hintergrund wurde 2021 eine eingehende Prüfung durch eine neutrale Vergütungsberatung vorgenommen,

um die Wettbewerbsfähigkeit der Vergütung des Verwaltungsrats in Bezug auf Struktur und Gesamthöhe zu ermitteln. Dazu wurde eine Vergleichsgruppe bestehend aus 23 Schweizer Unternehmen mit ähnlicher Grösse mit Blick auf Marktkapitalisierung, Ertrag und Anzahl Mitarbeitende herangezogen. Die Analyse ergab, dass die Vergütungsstruktur der marktüblichen Praxis entsprach, die Vergütungshöhe hingegen deutlich unter der mittleren Vergütung (Marktmedian) liegt. Um eine angemessene Vergütung auszurichten, beantragt der Verwaltungsrat eine Erhöhung des an der Generalversammlung 2021 genehmigten, maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung für das Geschäftsjahr 2022 um CHF 330 000 auf CHF 1 330 000. Bei dem Betrag ist zu berücksichtigen, dass er zusätzlich relativ bedeutend erhöhte Kosten für vorgeschriebene Vorsorgebeiträge enthält. Zudem erhält Walter Oberhänsli als designierter Verwaltungsratspräsident auch eine Vergütung, die ihm bislang als Delegierter des Verwaltungsrats nicht gewährt wurde.

– Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2023 (Traktandum 12.3)

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Arbeit eine fixe Basisvergütung pro Amtsperiode (Retainer), die zu 70 Prozent in bar und zu 30 Prozent aus Namenaktien der Zur Rose Group AG mit einer dreijährigen Sperrfrist gewährt wird. Die Höhe der Vergütung ist nicht an eine Erfolgskomponente gebunden, und es erfolgt keine variable Vergütung. Beim beantragten maximalen Gesamtbetrag für das Geschäftsjahr 2023 von CHF 1 330 000 wird davon ausgegangen, dass an der ordentlichen Generalversammlung 2022 die sechs vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats (und des Vergütungs- und Nominationsausschusses) gewählt werden. Der Betrag besteht aus der fixen Vergütung in bar und in Aktien, dem Ausschusshonorar, den Sozialversicherungsbeiträgen sowie einer Reserve von ca. 5 Prozent der erwarteten fixen Vergütung für 2023. Die Reserve berücksichtigt verschiedene Arten unvorhergesehener Aufwendungen, Vergütungsanpassungen und/oder unerwartete Kosten, z. B. vertraglich geschuldete oder sofort zahlbare Steuern. Für das Geschäftsjahr 2021 betrug die Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats CHF 937 000.

– Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021 (Traktandum 12.4)

Für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2021 wurde der beantragte maximale Gesamtbetrag von CHF 2 455 000 für die variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung berechnet. Dieser Betrag setzt sich aus einer kurzfristigen variablen Vergütung in bar von CHF 870 000, einer langfristigen variablen Vergütung in Aktien von CHF 1 393 000 sowie aus Vorsorgeleistungen von CHF 192 000 zusammen. Zwei Mitglieder der Konzernleitung erhalten die Barvergütung in EUR. Daher kann die tatsächliche Auszahlung abhängig vom Wechselkurs zum Zeitpunkt der Auszahlung abweichen.

– Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023 (Traktandum 12.5)

Für das Geschäftsjahr 2023 wird der gegenüber 2022 unveränderte beantragte maximale Gesamtbetrag von CHF 3 900 000 pro Geschäftsjahr für die fixe Vergütung von insgesamt sieben Mitgliedern der Konzernleitung berechnet. Dieser Betrag besteht aus dem fixen Grundgehalt, den Nebenleistungen, Vorsorgeleistungen sowie einer Reserve von ca. 10 Prozent der erwarteten fixen Vergütung für 2023. Die Reserve berücksichtigt verschiedene Arten unvorhergesehener Aufwendungen, Vergütungsanpassungen und/oder unerwartete Kosten, z. B. vertraglich geschuldete oder sofort zahlbare Steuern. Ein Mitglied der Konzernleitung wird in EUR bezahlt. Der beantragte Gesamtbetrag enthält die Umrechnung der Vergütung für dieses Mitglied auf Basis des durchschnittlichen Wechselkurses für 2021 von 1 EUR = 1.05 CHF. Wechselkursschwankungen bis zur finalen Auszahlung aller Vergütungselemente sind nicht berücksichtigt. Für das Geschäftsjahr 2021 wurden den acht Mitgliedern der Konzernleitung, wobei ein Mitglied erst im August zum Unternehmen stiess, insgesamt CHF 3 799 000 ausbezahlt (fixes Grundgehalt inkl. Nebenleistungen und Vorsorgeleistungen).

Organisatorische Hinweise

– Vertretung

Wie einleitend erwähnt, können Sie Ihre Stimmrechte ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter FÜRER Partner Advocaten KLG, Rheinstrasse 16, Postfach 731, 8501 Frauenfeld, vertreten durch Dr. iur. Christa-Maria Harder Schuler, ausüben lassen. Die Vollmachtserteilung erfolgt über das entsprechend ausgefüllte Vollmachtsformular, das dieser Einladung beiliegt, oder über die Onlineplattform. Die Zugangsinformationen zur Onlineplattform sind auf dem Vollmachtsformular aufgedruckt. Falls Sie spezifische Stimminstruktionen erteilen möchten, verwenden Sie dazu entweder die Rückseite des Vollmachtformulars oder die Onlineplattform bis zum Weisungsschluss am 26. April 2022 um 12.00 Uhr. Ohne besondere Instruktion wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen.

Stimmberechtigt an der Generalversammlung durch Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, deren Aktien am 20. April 2022 im Aktienbuch der Zur Rose Group AG eingetragen sind. Ab dem 21. April 2022 bis zur Generalversammlung sind Einträge in das Aktienbuch nicht mehr möglich.

– Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2021, der auch den Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle enthält, liegt bei der Zur Rose Group AG, Walzmühlestrasse 60, Frauenfeld, zur Einsichtnahme auf. Der ausführliche Online-Geschäftsbericht 2021 wurde am 24. März 2022 veröffentlicht und kann unter <https://gb.zurrosegroup.com> abgerufen werden. Auf Bestellung senden wir Ihnen einen Kurzbericht zu. Dieser gibt einen Überblick über den Geschäftsverlauf und die Kennzahlen des Geschäftsjahrs 2021.

– Rückfragen

Bei Fragen zur Generalversammlung wenden Sie sich bitte an Lisa Lüthi, Leiterin Unternehmenskommunikation, Telefon: +41 52 724 08 14, E-Mail: lisa.luethi@zurrose.com.

Zur Rose Group AG

Walzmühlestrasse 60
8500 Frauenfeld
Schweiz

T +41 52 724 00 20
ir@zurrose.com
zurrosegroup.com